



Beschluss des Stadtrats

vom 20. August 2025

GR Nr. 2025/99

Nr. 2271/2025

Interpellation von Johann Widmer, Samuel Balsiger und Derek Richter betreffend Unterbringung von Asylbewerbenden in der Stadt, Anzahl Flüchtende mit Wohnsitz in der Stadt aufgeschlüsselt nach deren Status, Art und Kosten der Unterbringung und Einordnung der Luftschutzanlagen als Unterkunft sowie Kriterien für eine Ausquartierung von Flüchtenden aus Wohnungen zu Gunsten von Personen, die von einer Leerkündigung betroffen sind

Am 12. März 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Johann Widmer, Samuel Balsiger und Derek Richter (alle SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2025/99, ein:

Die Stadt Zürich ist verpflichtet ein Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen. Angesichts der Wohnungsknappheit in Zürich, klärt diese Interpellation ab, wie und wo diese Flüchtlinge, ausgewiesen als anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F), untergebracht werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Flüchtlinge haben per 1. Januar 2025 Wohnsitz in der Stadt Zürich? Die Antwort soll unterscheiden nach anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F).
2. Wir bitten um eine tabellarische Zusammenstellung der folgenden Angaben: Wie viele Flüchtlinge (Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F)), nach Nationalität aufgelistet, wohnen per 1. Januar 2025 a) in einer Wohnung der Stadt, b) in einem Zimmer der Stadt, c) in einer Alterswohnung, d) in einem vom Asylwesen bezahlten Hotelzimmer, e) sind privat untergebracht, f) in einem Containerdorf, g) im Asylzentrum, h) in einem Luftschutzkeller, i) weitere?
3. Wie viele Luftschutzkellerplätze gibt es in der Stadt Zürich die innerhalb kurzer Zeit bewohnbar gemacht werden können?
4. Was kostet die Unterbringung der Flüchtlinge in a) in einer Wohnung der Stadt, b) in einem Zimmer der Stadt, c) in einer Alterswohnung, d) in einem vom Asylwesen bezahlten Hotelzimmer, e) sind privat untergebracht, f) in einem Containerdorf, g) im Asylzentrum, h) in einem Luftschutzkeller, i) andere? Die Liste soll die Kategorien anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F) unterscheiden.
5. Wie erklärt es der Stadtrat, dass Schweizer in Krisensituationen in Luftschutzanlagen unterkommen, aber Asylbewerbenden dies nicht zu zumuten sei?
6. Was müsste der Stadtrat vorkehren, damit man Asylbewerber aus den Wohnungen und Wohnplätzen der Stadt ausquartieren könnte um diese Wohnungen an Personen, die auf Grund einer Leerkündigung keine neue Wohnung mehr finden, abzugeben?



2/4

Frage 1

Wie viele Flüchtlinge haben per 1. Januar 2025 Wohnsitz in der Stadt Zürich? Die Antwort soll unterscheiden nach anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F).

Es ist nicht möglich, alle in der Stadt Zürich lebenden Geflüchteten zu erheben. Einerseits, weil nicht alle Geflüchteten finanzielle Unterstützung von der Stadt erhalten. Andererseits werden Personen mit Ausweis B in der städtischen Einwohnerstatistik nicht danach differenziert, ob ihr Aufenthalt nach Ausländer- oder Asylgesetz geregelt ist. Daher wird nachfolgend die Anzahl jener Personen ausgewiesen, die im Rahmen der kantonalen Aufnahmequote angerechnet wird (Stand: 31. Dezember 2024):

Personengruppe	Personen
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer bis 7 Jahre Aufenthaltsdauer	888
Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N)	641
Personen mit Bezug von Nothilfe	97
Personen mit Status S	3059
Total	4685

Frage 2

Wir bitten um eine tabellarische Zusammenstellung der folgenden Angaben: Wie viele Flüchtlinge (Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F), nach Nationalität aufgelistet, wohnen per 1. Januar 2025 a) in einer Wohnung der Stadt, b) in einem Zimmer der Stadt, c) in einer Alterswohnung, d) in einem vom Asylwesen bezahlten Hotelzimmer, e) sind privat untergebracht, f) in einem Containerdorf, g) im Asylzentrum, h) in einem Luftschutzkeller, i) weitere?

Personen in Zuständigkeit der Stadt werden entweder in von der AOZ angemieteten Wohnungen (sogenannter regulärer Wohnraum; RW) oder in von der AOZ betriebenen Kollektivunterkünften (sogenannte städtische Kollektivunterkünfte; SKU) untergebracht. Personen, die in selbst organisiertem Wohnraum wie beispielsweise einer eigenen Wohnung, einer WG oder bei einer Gastfamilie leben, wohnen in sogenannter privater Unterbringung (PU).

Nachfolgend die Verteilung der unter Frage 1 aufgeführten Personen auf die drei Unterbringungsarten (Stand: 31. Dezember 2024):



3/4

Personengruppe	Personen in...			Personen total
	... RW	... SKU	... PU	
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer bis 7 Jahre Aufenthaltsdauer	450	186	252	888
Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N)	388	244	9	641
Personen mit Bezug von Nothilfe	51	14	32	97
Personen mit Status S	971	382	1706	3059
Personen total	1860	826	1999	4685

Frage 3

Wie viele Luftschutzkellerplätze gibt es in der Stadt Zürich die innerhalb kurzer Zeit bewohnbar gemacht werden können?

Das Wort «Luftschutzkellerplätze» ist veraltet und nicht mehr gebräuchlich. Seit geraumer Zeit wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Schutzräumen für die Bevölkerung.

Öffentliche Schutzräume

Die Stadt Zürich ist für den Unterhalt und die Nutzung der öffentlichen Schutzräume verantwortlich. Diese sind grundsätzlich für einen kurzfristigen Aufenthalt im Ereignisfall ausgelegt. Sie sind nicht geeignet für einen längeren Aufenthalt i. S. v. «bewohnbar». Ohne Eignungsabklärungen, Genehmigungsverfahren bei Kanton und Stadt und einem Umbau sind sie auch nicht für die Beherbergung von Flüchtlingen einsatzbereit.

Im Rahmen der Flüchtlingskrise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, wurden einige öffentliche Schutzräume der Stadt Zürich umgebaut und Geflüchtete darin untergebracht. Die Anzahl Unterbringungsplätze in diesen öffentlichen Schutzräumen der Stadt Zürich liegt total bei rund 500 Plätzen.

Für die Unterbringung der Bevölkerung in privaten und öffentlichen Schutzräumen bei einem bewaffneten Konflikt gelten die terminlichen Vorgaben des Bundes für den Bezug der Schutzräume (Verordnung über den Zivilschutz; Art. 106 Abs. 1 ZSV): «Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie innerhalb von fünf Tagen nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können.»

Private Schutzräume

Auf die privaten Schutzräume hat die Stadt Zürich für eine Nutzung keinen Zugriff, sie sind im Privatbesitz. Einzig deren periodische Kontrolle ist in der Verantwortung der Stadt Zürich bzw. Schutz & Rettung Zürich.



4/4

Frage 4

Was kostet die Unterbringung der Flüchtlinge in a) in einer Wohnung der Stadt, b) in einem Zimmer der Stadt, c) in einer Alterswohnung, d) in einem vom Asylwesen bezahlten Hotelzimmer, e) sind privat untergebracht, f) in einem Containerdorf, g) im Asylzentrum, h) in einem Luftschutzbunker, i) andere? Die Liste soll die Kategorien anerkannte Flüchtlinge (Ausweis 8), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Staatenlose (Ausweis B oder F) unterscheiden.

Die Unterbringungskosten je Person in Zuständigkeit der Stadt variieren stark je konkretem Objekt (z. B. Personalhaus Triemli, AZ Buttenau, reguläre Wohnung, Zivilschutzanlage Katzenschwanzstrasse), Auslastung, Fallkonstellation, Dauer der Nutzung des Objekts oder Ausstattung (z. B. Catering anstelle von Küchen).

Grundsätzlich gelten für die Finanzierung der Unterbringung von Geflüchteten die entsprechenden Richtlinien der Sozialbehörde (AS 851.121, AS 851.123, AS 851.165) – je nach Status der unterzubringenden Personen. Leistungen für Personen, die mit Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) unterstützt werden und noch nicht 10 Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, können zu 100 Prozent dem Kanton weiterverrechnet werden. Für Personen, die mit Asylfürsorge nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden, richtet der Bund dem Kanton sogenannte Globalpauschalen u. a. für Aufwände im Zusammenhang mit der Unterbringung aus, welche vom Kanton anteilig den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt, je nach Zielgruppe, für Zeiträume von 7 Jahren ab Einreise der Personen in die Schweiz bzw. 5 Jahren ab Schutzgewährung.

Frage 5

Wie erklärt es der Stadtrat, dass Schweizer in Krisensituationen in Luftschutzanlagen unterkommen, aber Asylbewerber dies nicht zu zumuten sei?

Die Stadt musste 2022 aufgrund der sehr hohen Anzahl Geflüchteter auch Zivilschutzanlagen in Betrieb nehmen. Betroffene wohnten teilweise mehrere Wochen oder gar Monate in einer solchen Anlage. Ein Teil der damals für diese Nutzung ertüchtigten Anlagen ist weiterhin Bestandteil des Unterbringungs-Portfolios der Stadt im Asylbereich.

Frage 6

Was müsste der Stadtrat vorgehen, damit man Asylbewerber aus den Wohnungen und Wohnplätzen der Stadt ausquartieren könnte um diese Wohnungen an Personen, die auf Grund einer Leerkündigung keine neue Wohnung mehr finden, abzugeben?

Die Stadt hat ein breites Angebot an Unterbringungsstrukturen für Personen ohne Obdach mit Wohnsitz in der Stadt. Diese sind aktuell ausreichend. Zudem führt das Sozialdepartement entweder eigene Angebote wie den Schreibdienst, die beim Suchen einer neuen Wohnung unterstützen, oder es finanziert private Unterstützungsangebote.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter